
**Saarländisches Gesetz
zur Ausführung des
Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(AG GlüStV-Saar)**

vom 20. Juni 2012
(Amtsbl. I 2012, S. 157 ff.)

(Auszug)

**Allgemeiner Teil
Abschnitt 1
Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe**

**§ 1
Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe**

(1) Zur Erreichung der in § 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag — GlüStV) genannten Ziele nimmt das Saarland die Glücksspielaufsicht, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und Suchthilfe als ordnungsrechtliche Aufgaben wahr. § 9a Absatz 3, Absatz 5 bis 8 GlüStV sowie § 19 Absatz 2 Satz 2 GlüStV bleiben unberührt.

(2) Der Glücksspielaufsicht obliegt die Überwachung der durch den Glücksspielstaatsvertrag und der aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einschließlich derjenigen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes statuiert werden. § 9 Absatz 1 und 2 GlüStV gilt auch in diesen Fällen. Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Behörde ist verpflichtet, erlangte Kenntnisse gegenüber den Finanzbehörden zu offenbaren, soweit die Offenbarung der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dient.

(3) Die nach § 9a Absatz 1 bis 3 GlüStV, § 19 Absatz 2 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Absatz 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9a Absatz 7 Satz 1 GlüStV) werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

(4) Eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht hinsichtlich Verwaltungsakten, die von den Glücksspielaufsichtsbehörden des Saarlandes nach dem Glücksspielstaatsvertrag, aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages, nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden. Hiervon ausgenommen sind die nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 und 2 sowie § 14 Absatz 5 zuständigen Behörden.

...

Abschnitt 3 Erlaubnisverfahren

§ 4 Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 GlüStV und nach diesem Gesetz darf nur erteilt werden, wenn

1. die Erlaubnis den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages nicht zuwiderläuft,
2. der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber der örtlichen Verkaufsstelle insbesondere in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zuverlässig und sachkundig ist und einen ordnungsgemäßen, für die Spieler wie für die Aufsichtsbehörde transparenten und sicheren Spielbetrieb gewährleistet,
3. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Erfüllung der Anforderungen des § 9 Absatz 5 GlüStV nachgewiesen wird,
4. gewährleistet ist, dass die Jugendschutzanforderungen gemäß § 4 Absatz 3 GlüStV, die Werbebeschränkungen des § 5 GlüStV, die Anforderungen an ein Sozialkonzept nach § 6 GlüStV sowie die Erfordernisse hinsichtlich der Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV erfüllt sind,
5. sichergestellt ist, dass gesperrte Spieler gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV, § 22 Absatz 2 Satz 1 GlüStV von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen sind,
6. sichergestellt ist, dass Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV nach Maßgabe der §§ 8 und 23 GlüStV am übergreifenden Sperrsystem teilnehmen,
7. sichergestellt ist, dass Vermittler von Glücksspielen nach Maßgabe von § 8 Absatz 6 GlüStV am Sperrsystem mitwirken,
8. bei gewerblichen Spielvermittlern die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 19 GlüStV gewährleistet ist,
9. die Einhaltung des Internetverbots gemäß § 4 Absatz 4 GlüStV vorbehaltlich zulässiger Ausnahmen nach Maßgabe von Absatz 5 sichergestellt ist,
10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

Abweichend hiervon wird die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV nach den Bestimmungen des Saarländischen Spielhallengesetzes erteilt.

(2) Alle Erlaubnisvoraussetzungen sind vom jeweiligen Antragsteller durch Einreichung geeigneter Bescheinigungen, Konzepte und sonstiger Darstellungen nachzuweisen und vollständig zusammen mit dem Antrag vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde ist in diesem Zusammenhang nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Im Falle der Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen sind im Rahmen der Ermessensausübung nach § 4 Absatz 2 Satz 3 GlüStV die Ziele des § 1 GlüStV maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Die Erteilung einer Vermittlungserlaubnis für öffentliche Glücksspiele oder die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Saarlandes zuvor dem Veranstalter, an den vermittelt werden soll, eine Erlaubnis zur Veranstaltung des jeweiligen Glücksspiels erteilt hat.

(4) Im Rahmen ländereinheitlicher Verfahren gemäß §§ 9a, 19 Absatz 2 GlüStV erteilte Erlaubnisse stehen Erlaubnissen saarländischer Behörden gleich.

(5) Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV kann abweichend von § 4 Absatz 4 GlüStV der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn gewährleistet ist, dass neben den Er-

laubnisvoraussetzungen von Absatz 1 und 2 auch diejenigen des § 4 Absatz 5 GlüStV eingehalten werden.

(6) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen gemäß § 9 Absatz 4 GlüStV insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete bzw. vermittelte öffentliche Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

(7) Die Erlaubnis soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die Erlaubnisbehörde nicht beachtet worden sind,
2. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die Erlaubnisbehörde nicht eingehalten worden sind,
3. die Werbung trotz vorheriger Beanstandung durch die Erlaubnisbehörde nicht den Anforderungen des § 5 GlüStV entsprochen hat,
4. die Verpflichtungen aus § 6 GlüStV nicht erfüllt worden sind,
5. die Aufklärungspflichten nach § 7 GlüStV verletzt worden sind,
6. gesperrten Spielern entgegen § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV, § 22 Absatz 2 Satz 1 GlüStV die Teilnahme am öffentlichen Glücksspiel ermöglicht worden ist,
7. im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote, im Anschluss an die Einführung neuer Vertriebswege oder im Anschluss an die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 GlüStV der Erlaubnisbehörde nicht über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes oder des neuen oder erheblich erweiterten Vertriebsweges berichtet wurde,
8. die Erlaubnis durch arglistige Täuschung erlangt wurde oder
9. Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

(8) Kosten, die der Erlaubnisbehörde insbesondere im Zusammenhang mit der Beteiligung des Fachbeirates gemäß § 9 Absatz 5 GlüStV entstehen, sind als besondere Auslagen im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) des Saarländischen Gebührengesetzes durch den Antragsteller zu erstatten.

Besonderer Teil

...

Abschnitt 5

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Ordnungswidrigkeiten, Einschränkung von Grundrechten, Gebühren

§ 14

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen nach diesem Gesetz sowie zuständige Behörde für die Ausübung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV ist, soweit sich aus § 9a GlüStV, § 19 Absatz 2 GlüStV oder aus diesem Gesetz nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt, das Landesverwaltungsamt.

...

(6) Vorbehaltlich bestehender Zuständigkeiten nach § 9a GlüStV, § 19 Absatz 2 GlüStV ist zuständige Stelle für die Untersagung

1. des Veranstaltens und Vermittelns nicht nach § 4 Absatz 5 GlüStV erlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien und
2. von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien

mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Landesmedienanstalt Saarland.

Einzelheiten der Erstattung der Kosten der Landesmedienanstalt Saarland für Aufsichtsmaßnahmen nach Satz 1, insbesondere die Erstattung von Prozesskosten sowie eine Pauschale für entstehende Personal- und Sachkosten, regeln das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und die Landesmedienanstalt Saarland in einer Verwaltungsvereinbarung.

Für Angebote des Saarländischen Rundfunks (SR) überwacht dessen Intendant die Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Die Bestimmungen des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(7) Die nach Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 zuständigen Behörden sind auch zuständig für die Ermächtigung der zuständigen Behörde eines anderen Landes gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV.

(8) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium kann in Ausübung der Fachaufsicht

1. Auskünfte, Berichte sowie die Vorlage der Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen,
2. im Rahmen seiner Zuständigkeit Weisungen erteilen.

In Ausübung der Fachaufsicht kann das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium einzelne Angelegenheiten an sich ziehen.

(9) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, in der zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV Regelungen

...

2. zu Beschränkungen der Vertriebswege bei der Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen, insbesondere zur Begrenzung des Glücksspielangebots in örtlichen Verkaufsstellen,

3. zur Verbesserung der Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, insbesondere zur Einhaltung der §§ 4 bis 7 GlüStV,

...

getroffen werden können.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 GlüStV ohne Erlaubnis öffentliche Glücksspiele veranstaltet, durchführt oder vermittelt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 GlüStV an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel mitwirkt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 GlüStV beim Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele den Erfordernissen des Jugendschutzes zuwiderhandelt,

4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 GlüStV Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 GlüStV nicht sicherstellt, dass Minderjährige von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ausgeschlossen sind,
6. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 1 GlüStV ohne Konzession öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
7. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 2 GlüStV an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel mitwirkt,
8. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 und Absatz 5 GlüStV Werbung betreibt,
- ...
14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GlüStV die von der Glücksspielaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen nicht erfüllt,
- ...
29. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis verstößt.
 - (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
 - (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
 1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
 - (4) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten
 1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 11, 14, 15 und 29 ist die nach § 14 Absatz 1, 2, 4 oder 6 zuständige Behörde,
- ...

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 der Verfassung des Saarlandes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt werden.

§ 17

Gebühren

Nach dem Saarländischen Gebührengesetz sind für alle Amtshandlungen der zuständigen Behörde Gebühren entsprechend der Anlage zur Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Allgemeines Gebührenverzeichnis, GebVerz) zu erheben.